

Zu diesen Zwecken sind aus der Männerhospitalscasse an die Dispensatoren jährlich 600 Thlr. auszahlbar, von denen

- a) 200 Thlr. an zwei Bauzener Bürgersöhne zu Erlangung des Bürger- und Meisterrechts;
- b) 200 Thlr. an zwei Bauzener Bürgerstöchter als ein Hochzeitsgeschenk;
- c) 30 Thlr. an verarmte Bauzener Kaufmannswitwen;
- d) 50 Thlr. an schamhafte Arme bürgerlichen Standes zu Bauzen ausgetheilt;
- e) 85 Thlr. zu den ausgesetzten Honorarien verwendet und endlich die übrigen
- f) 35 Thlr. nach Bestreitung des etwaigen Regieaufwandes an die ad d gedachten Armen mitvertheilt werden.

Um die ad a gedachte Unterstützung können sich nur Bauzener Bürgersöhne evangel.-augsburgischer Confession bewerben und diese dürfen sich nicht bereits hier oder anderwärts im Meisterrechte befinden. Die Auszahlung erfolgt dagegen erst nach bescheinigter Erlangung des Bürger- und Meisterrechts, auch sollen nur solche Competenten, welche in dem allgemeinen Rufe fleißiger, der Eitelkeit und dem Prachtaufwande nicht ergebener ordentlicher und sittsamer Menschen bestehen, auch selbst nicht ein eigenes Vermögen von 100 Thlrn. besitzen, oder so viel von ihren Eltern dereinst wahrscheinlich nicht zu hoffen haben, und welche endlich das Meisterrecht allhier als Strumpffabrikanten (Strumpfwirker sind ausgeschlossen), Tuchmacher, Lein- und Barchentweber, Tischler, Stelmacher, Schlosser, Schmiede (unter welchen nur Huf- und Waffenschmiede zu verstehen), Töpfer-, Loh- und Weißgerber, suchen, nicht aber Genossen irgend eines andern Gewerbes, zugelassen werden.

Um die ad b erwähnte Unterstützung können sich ebenfalls nur Töchter eines Bauzener Bürgers und Handwerks-

meisters bewerben; sie müssen der evangelisch-augsburgischen Confession zugehan, auch dem allgemeinen Rufe nach fleißige, ordentliche und sittsame Personen sein und sich zum ersten Male an einen Bauzener, im Bürger- und Meisterrechte stehenden Handwerksmann, evangelisch-augsburgischer Confession verheirathen. Geschwächte und in üblem Rufe stehende Personen haben dagegen keinen Antheil an dieser Betheilung; ausgeschlossen davon sind auch diejenigen, welche ein eigenes Vermögen von 100 Thlr. besitzen, oder soviel von ihren Eltern wahrscheinlich zu hoffen haben, sowie diejenigen, welche sich an hiesige Bürgersöhne verheirathen wollen, die die Beihilfe zu Erwerbung des Bürger- und Meisterrechts entweder schon genossen haben, oder zu solcher durch Wahl oder Loos denominirt sind.

Die ad c erwähnten 30 Thlr. werden unter verarmte Bauzener Kaufmannswitwen, von welchen bekannt ist, daß sie an der Verarmung ihrer Männer nicht Schuld tragen, ingleichen unter arme Kinder, deren Väter Bürger und Kaufleute in Bauzen gewesen, selbst wenn sie sich in einem der hiesigen Hospitäler befinden, nach dem Ermessen der Dispensatoren vertheilt.

Von den sub d aufgeführten 50 Thlrn. sind schamhafte Arme bürgerlichen Standes zu Bauzen zu betheilen, und werden unter diesen bloß arme Bürger, deren Witwen und Waisen verstanden, jedoch ohne Berücksichtigung der sonstigen bürgerlichen Rangordnung.

Die Schönborn-, Dr. Krotten- schmidt-, Pius Petz'schen Stiftungen.

Die Schönborn'schen Stiftungen.

Der Zweck der I. dieser Stiftungen besteht darin, daß die Zinsen von 799 Thlr. 11 Rgr. 4 Pf. jährlich unter arme fromme und hilfsbedürftige Bürger und Handwerksleute, die wegen ihres vorgerückten Alters oder Gebrech-